Satzung des

Kreis-Leichtathletik-Verbandes Hildesheim e.V.



§ 1 - Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- Der Name des Vereins lautet Kreis-Leichtathletik-Verband Hildesheim e.V. (KLV)
 Er ist die Organisation aller die Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes (KSB) Hildesheim. Der KLV ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband dem KSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV).
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung deren gemeinsamen Interessen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten kein Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der KLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der KLV ist politisch und weltanschaulich neutral.

Der KLV hat seinen Sitz in Alfeld (Leine) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§ 2 – Aufgaben des Verbandes

Der KLV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:

a) die Ausrichtung eigener Veranstaltungen

- b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrage des NLV bzw. des Bezirksverbandes
- c) die Befürwortung von Veranstaltungen im KLV Hildesheim
- d) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge
- e) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes
- f) Erstellung von jährlichen Bestenlisten
- g) Durchführung von Ehrungen
- h) Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder
 - Mitgliedsvereine des NLV mit Sitz im Kreis Hildesheim sind zugleich Mitglied im KLV.
 - b) Mitgliedsvereine des NLV mit Sitz außerhalb des Kreises Hildesheim können auf Antrag und mit Freigabe durch den abgebenden Kreis Mitglied im KLV werden.
- 2. Ehrenmitglieder
- 3. Vorstandsmitglieder (Vorstand und berufener Beirat)

Vorstandsmitglieder sind während Ihrer Funktion im Vorstand des KLV Hildesheim e.V. Mitglieder des KLV.

Der KLV kann durch den Verbandstag natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Zu § 3.1.

- Die Mitgliedschaft von Vereinen endet bei Beendigung der Mitgliedschaft beim NLV.
- b) Mitgliedsvereine können austreten sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft in einem anderen Kreis stellen.

Zu § 3.2. und § 3.3.

Soweit natürliche Personen Mitglieder sind, endet deren Mitgliedschaft bei Ableben, bei Beendigung des Vorstandsamt oder durch Beschluss des Kreis-Sportgerichts bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsausschluß

- 1. Die Mitglieder des KLV sind berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre
 Delegierten an den Kreistagen teilzunehmen
 - b) an den Meisterschaften des KLV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
 - c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen.
- 2. Die Mitglieder des KLV sind verpflichtet:
 - die Satzung und Ordnungen des DLV und des NLV sowie die auf den Landesverbandstagen, Bezirkstagen und Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen sinnvolle Ergänzung
 - b) die Interessen des KLV zu vertreten
 - die durch Landes- und Kreisgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten
 - d) die vom KSB und/oder KLV sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden
 - e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des NLV und übergeordneter Verbände.
- 3. Der KLV haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 – Organe des KLV

- 1. Die Organe des KLV sind:
 - a) der Kreistag
 - b) der Vorstand
- 2. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 - Kreistag

- 1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KLV.
- 2. Ordentliche Kreistage finden alle zwei Jahre statt. Einladungen hierzu müssen mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege an die letzte bekannte Adresse durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.
- 3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereinsabteilungen und der Vorstand. Jede(r) Verein/Abteilung hat bis zu 15 startberechtigten Leichtathleten eine Stimme, für jede weitere angefangene 10 startberechtigte Leichtathleten eine weitere Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, maximal für 2 Stimmen. Maßgeblich ist die Anzahl der Startberechtigungen (Startpässe) zum Ende der vorangehenden Wechselfrist.
- 5. Anträge zur TO müssen spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Kreistag schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Begründung bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden.
- 6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Die TO muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - ► Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Stimmberechtigten
 - ► Berichte des Vorstandes
 - ► Bericht der Kassenprüfer
 - ► Entlastung des Vorstandes
 - ► Neuwahlen gemäß Ziffer 9
- 8. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von jeweils zwei Jahren; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- Außerordentliche Kreistage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreistage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- 11. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein einer der beiden Vorstände als Stellvertreter.
- 12. Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Vorstand Sportentwicklung
 - c) dem Vorstand Finanzen und Verwaltung
- 2. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Mitglieder fachspezifische Aufgaben wahrnehmen:
 - d) Ressort Wettkampforganisation
 - e) Ressort Breitensport
 - f) Ressort Jugend- / Kinderleichtathletik und Schulsport
 - g) Ressort Kommunikation und Marketing
 - sowie weitere besondere Aufgabenbereiche die den Ressorts angegliedert sind und zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen.
- 3. Der ordnungsgemäß einberufenen Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KLV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.
- 5. Zwei Vorstandsmitglieder a) bis c) sind berechtigt, den KLV im Sinne des § 26 BGB gemeinsam zu vertreten.
- 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirates berufen.
- 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ändern. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 – Kassenprüfer

- 1. Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter der Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2. Die Kasse des KLV ist mindestens einmal je Wahlperiode nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch zwei (2) Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 - Auflösung

- 1. Die Auflösung des KLV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen.
- 2. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Leichtathletik im Kreis Hildesheim zu verwenden hat.

Allgemeiner Hinweis

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen sind in der Satzung gemäß aktueller Deutscher Rechtschreibung geschlechterneutral beschrieben, stehen jedoch in gleicher Weise für Bewerber aller Geschlechtsidentitäten offen.

Mit Beschluss des Kreis-Verbandstages am 16.11.2023 in Algermissen wurde die vorstehende Satzungsänderung mit 37 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.